

Stellplatz

5. Der Stellplatz hat eine Mindestfläche von 150 m².

Da es Stellplätze gibt die kleiner sind wie 150qm², sollte hier stehen „ein Standard Stellplatz hat normalerweise 150qm²“.

Dies ist rechtlich nicht möglich. Der Leitfaden „Aufenthalts- und Erholungszwecke“ schreibt unter Punkt 1.2.2 eine Mindestfläche von 150 m² vor. Da nicht alle Stellplätze aus historischen Gründen diese Vorgabe erfüllen, gilt für sie die festgelegte Mindestfläche nicht.

Nutzung und Gestaltung

Verbotene Nutzung

11. a. Es ist nicht gestattet, ein Wohnmobil, einen Wohnwagen oder ein vergleichbares Fahrzeug auf dem Stellplatz abzustellen, zu parken, zu nutzen

oder darin zu übernachten, unabhängig davon, ob dies vorübergehend oder gelegentlich geschieht.

Dies widerspricht dem Brief der Gemeinde über die Frage ob es erlaubt ist ein Wohnmobil auf einen Stellplatz abzustellen. Sie sagt das es auf dem ganzen Platz erlaubt ist.

Wir verweisen hier auf die Antwort der Gemeinde, die in einer E-Mail vom 4. August 2026 erteilt wurde und in den Unterlagen zur Mitgliederversammlung vom 15. August 2026 nachgelesen werden kann (<https://caravanparksirjansland.nl/bestanden/campers-op-eigen-grond-gemeente-antwoord-1.pdf>).

Grundstücksgrenze und räumliche Haftung

4. Die Vorderseite des Stellplatzes muss einen offenen Charakter bewahren. Es ist nicht gestattet, durch Zäune, Hecken, dichte Hecken, Gegenstände

oder andere Einrichtungen faktisch einen geschlossenen Vorgarten zu schaffen, auch nicht, wenn diese Abgrenzungen gegenüber der vorderen

Grenze des Stellplatzes zurückversetzt werden. An der Vorderseite sind ausschließlich Zäune aus Holz oder Metall mit einer maximalen Höhe von

1,0 Meter, einer offenen Struktur und ohne scharfe Kanten zulässig, gemessen ab dem Geländeniveau. Schwenkbare Teile müssen nach innen

schwenkbar sein. Stacheldraht ist nicht zulässig. Bepflanzung an der Vorderseite ist zulässig, sofern diese den offenen Charakter des Stellplatzes

nicht beeinträchtigt und keine tatsächliche Abgrenzung bildet

Schwenkbare Teile müssen nach innen schwenkbar sein. Bitte überlegt einmal wie das funktionieren soll bei einem Autoabstellplatz auf dem Stellplatz? Man fährt mit dem Auto rein und dann soll man hinter dem Wagen das Tor zu machen? Geht bei den meisten Stellplätzen garnicht. Dann schreib lieber das die Tore so aufgehen müssen das sie mit dem

Zaun parallel stehen. Das habe ich bei mir auf so gemacht, sodass der Rasenmäher z.B. bei mir am Zaun vorbeifahren kann.

Das ist eine gute Ergänzung, die wir in den HHR-Entwurf aufnehmen werden, denn „parallel offen“ hat ja denselben Effekt wie „nach innen schwenkend“.

Artikel 9 Der Stellplatz (Nutzung und Gestaltung)

7. Pro Stellplatz ist zulässig:

- maximal ein Wohnwagen unter Beachtung von Artikel 10;
- maximal ein Schuppen/Abstellraum;
- maximal ein (Kraft-)Fahrzeug.

Unter (Kraft-)Fahrzeug wird in dieser Ordnung in jedem Fall verstanden: jedes bewegliche Objekt, das nicht zu den zulässigen Bauten oder

Einrichtungen des Stellplatzes gehört, darunter in jedem Fall Kraftfahrzeuge, Anhänger, Trailer, Boote, Motorräder, Motorroller, Trikes, Quads und vergleichbare Objekte.

- Mopeds, (Moped-/Mofa-)Roller und (Mofa-)Fahrräder sind auf dem Stellplatz erlaubt

Wenn diese Übersetzung richtig ist, sind unter maximal 1 erlaubte (Kraft-) Fahrzeuge auch Boote oder Wohnmobile erlaubt.

Das Wohnmobil ist gesondert als verboten aufgeführt; ein Boot (oder ein Bootsanhänger) ist tatsächlich erlaubt, sofern nicht mehr als ein Fahrzeug geparkt oder abgestellt wird.

Artikel 11 – Schuppen / Abstellraum

2. Ein Schuppen/Lagerraum darf maximal 9 m² groß sein.

wenn ich mich richtig erinnern kann, wurde von der Gemeinde inzwischen 4x4 Meter für einen Schuppen erlaubt.

Die Richtlinie für Freizeitunterkünfte erlaubt ein Nebengebäude auf einem festen Stellplatz mit einer Fläche von maximal 13 m². In unserer Genossenschaft beträgt diese Fläche seit Jahrzehnten 9 m², und wir haben diese Größe aus der alten HHR übernommen, da sie unserer Meinung nach dem Charakter des Parks entspricht. Eine vom Gesetzgeber festgelegte Höchstfläche in m² stellt übrigens keine Mindestfläche dar.

3. Es ist nicht gestattet, zwischen dem Schuppen und dem Wohnwagen eine Plane oder eine andere Konstruktion anzubringen

Nicht akzeptabel, ich habe z.B. Sonnensegel aufgespannt oder auch meine Markise. Bitte mal genauer überlegen, was dies bringen soll?

Ein Sonnenschutz oder eine Markise ist kein Segel und keine Konstruktion zwischen dem Schuppen und dem Wohnwagen.

Artikel 13 – Zusatzzelte

1. Pro Stellplatz ist maximal ein (1) Zusatzzelt erlaubt.
2. Die Fläche eines Zusatzzeltes beträgt maximal 8 m² pro Zelt.
3. Zusatzzelte sind ausschließlich für den Freizeit-Übernachtungszweck zulässig und müssen vorübergehender Natur sein

Steht im absoluten Widerspruch mit dem Verbot des zeitweiligen parken eines Wohnmobil auf meinem Stellplatz. Wohnmobil ist verboten und Übernachtung im Zelt nicht?

Es liegt kein Widerspruch vor. Die „Nota Verblijfsrecreatie 2024“ der Gemeinde Schouwen-Duiveland unterscheidet zwischen einer Campingunterkunft und einem Zusatzzelt. Ein Wohnmobil wird in der „Nota“ ebenso wie ein Wohnwagen, ein Faltwagen und ein Zelt als Campingunterkunft eingestuft. Darüber hinaus sieht die Richtlinie gesondert die Möglichkeit vor, neben einem Campingfahrzeug Beistellzelte aufzustellen. Ein Beistellzelt ist somit eine ausdrücklich zugelassene Ergänzung zum Campingfahrzeug auf dem Stellplatz. Ein Wohnmobil neben dem bereits vorhandenen Campingfahrzeug ist hingegen kein Beistellzelt, sondern ein zweites Campingfahrzeug. Die Verordnung bietet für ein zweites Campingmittel auf demselben Stellplatz nicht dieselbe Möglichkeit wie für Beistellzelte.

Das HHR schließt sich dem an, indem es unter bestimmten Voraussetzungen ein zusätzliches Zelt zulässt, jedoch kein zweites Campingmittel wie beispielsweise ein Wohnmobil.

Artikel 19 – Stromversorgung und -nutzung

11. Für die Rückspeisung von Strom in das Stromnetz der Genossenschaft, einschließlich der Rückspeisung durch Solaranlagen oder

andere Stromerzeugungsanlagen, wird keine Vergütung gewährt.

Früher wurde gesagt das dies nicht erlaubt ist da man nicht weiß ob dies unserem Elektronetz schadet?

Dies wurde in der Vergangenheit tatsächlich als wichtiger Punkt angesprochen. Das derzeitige Stromnetz ist nicht auf eine groß angelegte Rückspeisung ausgelegt, und die technischen Auswirkungen davon sind noch nicht ausreichend absehbar. Die neue HHR ist jedoch ausdrücklich auch **zukunftsorientiert gestaltet**. Dabei werden Entwicklungen wie Solaranlagen und gegebenenfalls andere Formen der Energieerzeugung berücksichtigt. Wenn die Rückspeisung technisch möglich und zulässig ist oder in Zukunft sein wird, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Genossenschaft dafür eine finanzielle Vergütung gewährt. Mit dieser Bestimmung wird daher im Voraus klar festgelegt, dass aus einer eventuellen Rückspeisung in das Stromnetz der Genossenschaft kein Anspruch auf eine Vergütung abgeleitet werden kann. Die technischen Voraussetzungen, unter denen eine Rückspeisung möglich ist, stehen davon unabhängig.

Artikel 21 – Verkehr und Parken

11. Das Parken von Wohnmobilen ist ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz im hinteren Bereich des Geländes gestattet.

12. Das Parken von Wohnmobilen und anderen großen Fahrzeugen ist auf dem Parkplatz am Eingang zum Gelände der Genossenschaft nicht gestattet.

nicht akzeptabel, damit gehen wir wieder in die Diskussion und in den schriftlichen Aussagen der Gemeinde hinein. Ich akzeptiere nur ein Parkverbot, wenn es sich um so große Fahrzeuge handelt, die auf dem Parkplatz vorne zu viel an Platz wegnehmen. Auf meinem Grundstück nur dann, wenn dort Personen ohne Bezahlung übernachten würde. Und nicht wenn Freunde mich für wenige Stunden besuchen kommen.

Diese Frage berührt teilweise dieselbe Frage wie in Artikel 13 bezüglich der zusätzlichen Zelte. Die Bestimmungen 11 und 12 beziehen sich jedoch im Übrigen auf das Parken. Der Parkplatz an der Vorderseite des Parks wurde Anfang der 1970er Jahre angelegt und für die Fahrzeuge jener Zeit konzipiert. Seitdem sind die Fahrzeuge deutlich größer geworden. Wohnmobile und andere große Fahrzeuge passen daher nicht in die verfügbaren Parkplätze, ohne Behinderungen zu verursachen, über den Rand hinauszuragen oder mehrere Parkplätze zu belegen. Um den begrenzten Parkplatzbereich an der Vorderseite so gut wie möglich für normale PKWs freizuhalten, werden Wohnmobile und andere große Fahrzeuge von Mitgliedern und Mietern daher auf den Parkplatz an der Rückseite verwiesen, wo hierfür mehr Platz zur Verfügung steht. Besucher, die mit einem Wohnmobil anreisen, müssen dafür außerhalb des Parks einen geeigneten Parkplatz suchen, wie es auch in der derzeitigen Situation der Fall ist.

Da der Parkplatz nun umgestaltet wird, ist es erwägenswert, 1 oder 2 Wohnmobile während der Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr zuzulassen.

13. Das Übernachten in Wohnmobilen auf dem Gelände ist nicht gestattet.

Aber in Zelten erlaubt? Wo ist hier der Unterschied?

Diese Frage wurde bereits oben unter Artikel 13 zu den Zusatzzelten inhaltlich beantwortet.

Die HHR geht von einem Stellplatz aus, auf dem ein Wohnwagen als primäre Freizeitunterkunft vorhanden ist. Ein Wohnwagen muss innerhalb eines Jahres nach Zuteilung des Stellplatzes aufgestellt werden. Darüber hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Zusatzzelt für Übernachtungen zu Freizeit Zwecken zulässig. Ein Wohnmobil ist kein Zusatzzelt, sondern ein eigenständiges Campingmittel. Die Zulassung eines Zusatzzeltes neben dem Wohnwagen bedeutet daher nicht, dass auch ein zweites Campingfahrzeug, wie beispielsweise ein Wohnmobil, auf dem Stellplatz aufgestellt oder zum Übernachten genutzt werden darf. Der Unterschied liegt also nicht darin, ob Übernachtungen erlaubt sind oder nicht, sondern in der Funktion des Mittels: Das Zelt ist eine zulässige zusätzliche Schlafmöglichkeit neben dem Wohnwagen; das Wohnmobil ist ein eigenständiges Campingmittel. Siehe hierzu auch die vorherige Antwort zu Artikel 13.

Artikel 22 – Kennzeichenregistrierung an der Schranke

2. Pro Stellplatz dürfen maximal zwei (2) feste Kennzeichen registriert werden: das Kennzeichen des Mitglieds und ein zusätzliches

Kennzeichen

Sollen wir mal überprüfen wie viele Kennzeichen für bestimmte Mitglieder registriert sind die Arbeiten fahren? Wir hatten einmal darüber gesprochen das es Leute gibt die manchmal mit ihrem Wagen, dann mit dem einen oder anderen Firmenwagen oder mit dem Wagen von dem Mann oder Frau oder Kinder kommen. Es wurde gesagt bis zu 5 Kennzeichen können eingetragen werden, aber es dürfen nur 2 gleichzeitig auf dem Platz fahren.

Dat was inderdaad in eerste instantie toegezegd, echter blijkt hiertoe toch een extra module geschrven te worden en is zeer prijzig. Daarom zijn we terug gegaan naar twee kentekens in het systeem vast te noteren. Zoon/dochter- vader/moeder kunt u aanmelden via de site/app en worden in het kentekensysteem voor de aangegeven duur geactiveerd. Huurders dienen zich aan te melden bij beheer. Hierdoor ontstaat controle en worden de geldende kosten betaald.

Artikel 24 – Lärm und Belästigung

1. Es ist nicht gestattet, Lärm zu verursachen, der für andere Mitglieder, Mieter oder Besucher störend oder belästigend ist.

Was ist unter Lärm zu verstehen? Z.B. können laute Gespräche von mehreren Personen außerhalb des eigenen Wohnwagens schon erhebliche Lärmbelästigungen sein. Bitte einmal genauer spezifizieren. Auch wie lange z.B. Geburtstags Partys dauern dürfen.

Mit „Lärm“ ist nicht jedes hörbare Geräusch gemeint. In einem Freizeitpark, in dem sich Menschen relativ nahe beieinander aufhalten, ist es selbstverständlich, dass Alltagsgeräusche anderer zu hören sind. Dazu gehören beispielsweise Gespräche, spielende Kinder oder eine Zusammenkunft vor einem Mobilheim. Die Grenze liegt bei Geräuschen, die unter Berücksichtigung unter anderem der Art, der Lautstärke, der Dauer, der Tageszeit und der Umstände so beschaffen sind, dass andere Parkbesucher dadurch in zumutbarer Weise belästigt werden. Dies kann beispielsweise auch für lang anhaltendes lautes Sprechen oder Rufen einer größeren Gruppe von Menschen im Freien gelten.

Die HHR legt daher bewusst nicht für jede Situation eine maximale Lautstärke oder Dauer fest. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch geht bei Belästigungen von den Umständen des konkreten Einzelfalls aus. Die bloße Tatsache, dass Geräusche hörbar sind, bedeutet also nicht, dass eine unzulässige Belästigung vorliegt. Eine Geburtstagsfeier oder eine andere Zusammenkunft ist daher nicht verboten. Von Mitgliedern und ihren Besuchern wird jedoch erwartet, dass sie Rücksicht auf die Umgebung nehmen und die Lautstärke rechtzeitig anpassen. Die im Entwurf der HHR festgelegten Ruhezeiten bilden dabei eine klare Grenze

für die Nachtruhe, bedeuten aber nicht, dass vor dieser Zeit unbegrenzt Lärm gemacht werden darf.

Der Grundsatz ist somit einfach: Eine normale Freizeitnutzung und geselliges Beisammensein sind erlaubt, solange dabei Rücksicht auf die anderen Nutzer des Parks genommen wird, oder anders gesagt: „Angenehme Freizeitgestaltung“.

